

## **Digitaler Fischereikataster Ein Österreichischer Erfahrungsbericht**

### **1. Einleitung**

Auf Grund zweier vorangegangener Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Österreichischen Fischereiverbandes, einerseits im Jahr 2003 über die Sicherung von Fischereirechten im Grundbuch<sup>I</sup>, andererseits im Jahr 2006 über den Aufbau eines digitalen Fischereikatasters als Verwaltungsgrundlage für die Behörde<sup>II</sup>, sollte anlässlich der Jahrestagung in Offenbach ein Erfahrungsbericht aus Österreichischer Sichtweise zu diesem Themenbereich gegeben werden.

### **2. Allgemeines und gesetzliche Grundlage**

Die Ausübung der Fischerei erfolgt in Österreich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, welche auf Landesebene festgelegt werden. Daraus folgt, dass die Fischerei in Österreich in 9 verschiedenen Landesgesetzen und Verordnungen (über Schonzeiten, Fischereikataster u.dgl.) geregelt wird.

Die Führung des Fischereikatasters, dh. die Führung der einzelnen Fischereireviere samt deren Fischereiberechtigten, Ausübungsberechtigten und Aufsichtsorganen, erfolgt bei der jeweils zuständigen Bezirksbehörde bisher in Form analoger Vormerkblätter.

Die Reviertgliederung geschieht nach den im betreffenden Bezirk zusammenhängenden Gewässerteilen, nach fließenden und stehenden Gewässerteilen, ist in Fließrichtung zu betrachten und mit fortlaufender Nummerierung zu versehen. Die Reviere sind an den Grenzen mit einer detaillierten Grenzbeschreibung zu bezeichnen, welche neben den Ortsdaten (Bezirk, betroffene Gemeinden) und der Unterscheidung zwischen stehendem und fließendem Gewässer, den Fischereiberechtigten, den Ausübungsberechtigten, das Aufsichtsorgan (jeweils mit Name und Anschrift), wenn möglich mit sämtlichen sonstigen Details (z. B. Bescheid-Nr., Datum, Einsetzung und Angelobung des Aufsichtsorgans, Ausweis-Nummer u.dgl.), zu enthalten hat.

Grundsätzlich werden Fischereireviere nach Eigenrevieren, Gemeinschaftsrevieren oder nach zugewiesenen Revierteilen eingeteilt. Neue Fischereireviere werden nach Antragstellung von der Behörde auf die Revierfähigkeit geprüft. Die Benachrichtigung des Antragstellers erfolgt mittels Bescheid.

Das Fischereirecht steht gem. Fischereigesetz (FRG), in Privatgewässern dem Eigentümer des Gewässers zu, falls nicht aufgrund eines besonderen Rechtstitels ein Dritter fischereiberechtigt ist; handelt es sich um ein Gewässer, das kein Privatgewässer des Fischereiberechtigten ist, dann ist das Fischereirecht als *Grunddienstbarkeit* zu behandeln, wenn es mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbunden ist, sonst als unregelmäßige Dienstbarkeit (§ 479 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ABGB), die mangels entgegenstehender Vereinbarungen veräußerlich und ohne die in § 529 ABGB vorgesehene Einschränkung auf die ersten Erben vererblich ist. Folge dessen besteht dann ausreichende Rechtssicherheit, wenn das Recht im Grundbuch einverleibt ist.

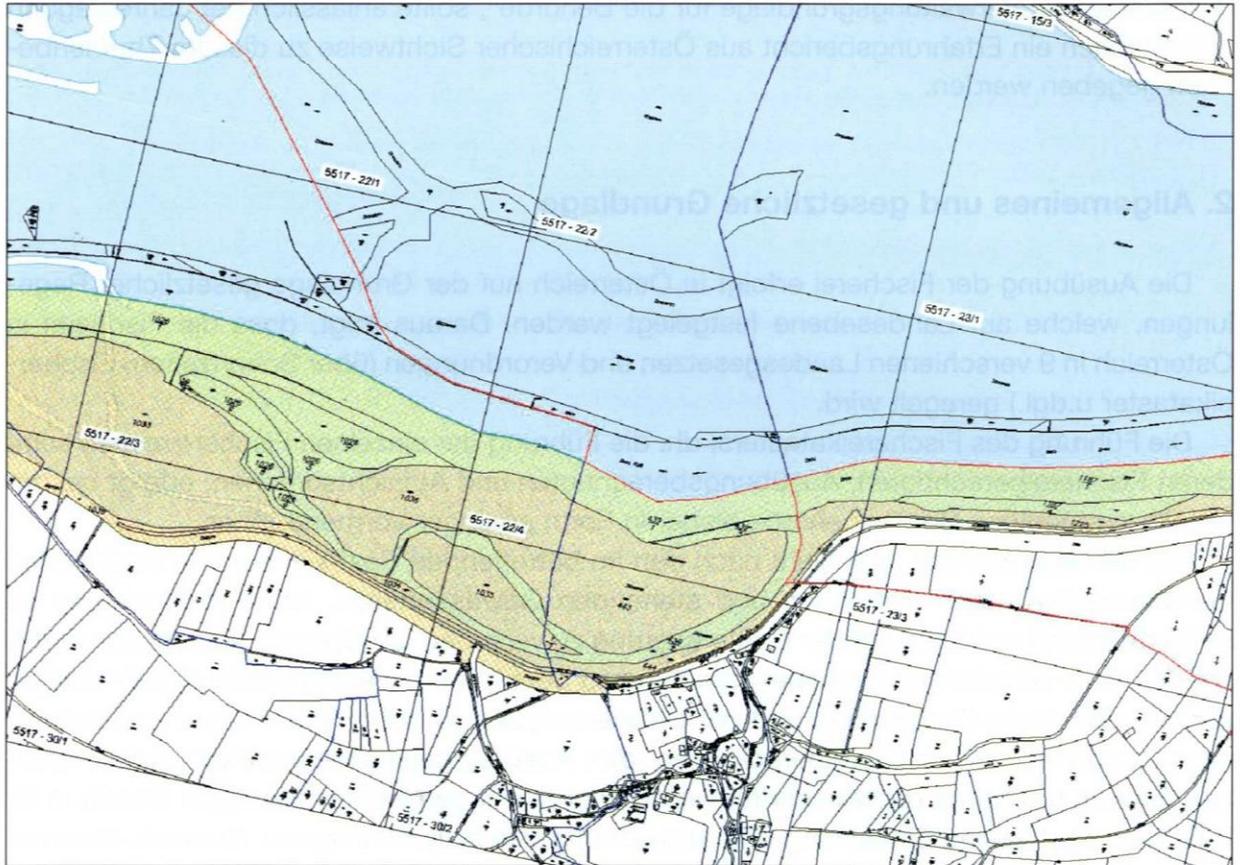
### 3. Historische Entwicklung

Öffentliches Gut war in Österreich stets im sgn. Hilfsverzeichnis (VZ) geführt, bei Gewässern im VZ 50.001. Dieses Hilfsverzeichnis ist somit nicht Teil des Grundbuchs, weshalb dort auch keine Dienstbarkeiten eingetragen werden konnten.

Solcher Art entstand etwa ab 1848 der Fischereikataster, in dem die Fischereirechte eingetragen und beschrieben wurden.

Erst in weiterer Folge wurde das Urkundenhinterlegungs-Gesetz eingeführt, welches auch im Hilfsverzeichnis VZ 50.001 die Eintragung einer Dienstbarkeit ermöglichte.

Ausgelöst durch diverse Gerichtsprozesse zwischen der Republik und Privaten in den 1990er Jahren, kam es zur Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 157/2001, in dem geregelt ist, dass die Republik Österreich als Grundeigentümer des öffentlichen Wasserguts die Eintragung von langfristig (min. 20 Jahre) andauernden Servituten gegen sich zu dulden hat.



**Abb. 1: Auszug aus einem Fischereikatasterplan: blau = Gewässer (Nachbarrevier), grün/kariert = Grdst. des öff. Wassergutes (Rep. Österr.), orange/kariert = Gewässer (Privat-Grdst.)**  
Anmerkung: Personenbezogene Daten, Gemarkungs-Namen u.ä. wurden ausgeblendet.

Diese Möglichkeit wurde von vielen Privaten wahrgenommen. Zur praktischen Grundbuchseinverleibung ist eine Vermessungsurkunde erforderlich, in welcher das betreffende Servitut durch Grenzverhandlung, Koordinaten und Lageplan genau fixiert ist. Aus diesen Umständen entstand eine große Menge an geographischen Daten, deren weitere Nutzung Gegenstand der weiteren Betrachtung ist.

### 4. Bisherige Schwierigkeiten und Probleme der analogen Führung

Folgende Nachteile waren bisher durch die analoge Führung des Fischereikatasters festzustellen:

- Textbeschreibungen waren hinsichtlich des Reviers und seiner Begrenzungen veraltet (durch natürliche Änderungen, Natureinflüsse u.ä.),

- geänderte Personenangaben (z.B. bei Verkauf, Erbschaft, Heirat, Änderung des Wohnorts) wurden vielfach nicht gemeldet,
- Gemeinde- und Bezirksgrenzen wurden fallweise geändert aber nicht überall konsequent nachgeführt,
- Bachverbauungen, Regulierungen u.ä. veränderten das Fischereirevier, u.a.m.

Weiters kam hinzu, dass das FRG keine Übersichtspläne vorschreibt, solche darum nicht immer vorlagen bzw. nicht generell nachgeführt wurden.

## 5. Motivation zur Einführung eines digitalen Katasters

Neben sonstigen, grundlegenden, wasserwirtschaftlichen und ökologischen Daten, welche bereits bisher in einem Geographischen Informationssystem des Landes geführt und verwaltet werden, war der Vorschlag nahe liegend, die konzentriert vorliegenden geographischen Daten aus den Verbücherungsurkunden (s. Abb. 1) in das Landes-GIS einzubinden.

Die Vorteile der digitalen Führung, Beauskunftung und Aktualisierung lagen auf der Hand und ermöglichen auch die vielfältige Kombination mit allen übrigen GIS-Daten des Landes.

Die Umstellung der analogen Listen auf digitale Textdateien ist eine triviale Aufgabe. – Die geodätische Komponente tritt dort ein, wo man lagebeschreibende Texte georeferenziert und für das GIS aufbereitet.

An Vorteilen der geodätischen Betrachtung sind anzuführen:

- Durchgreifende Kontrolle an den Grenzen der aneinander angrenzenden Reviere.
- Prüfung der Richtigkeit der Grenzbeschreibung und der Vollständigkeit der zugehörigen Revierteile.
- Trennung der bisherigen Revierteile in fließende und stehende Gewässer sowie unter Berücksichtigung ihrer zusammenhängenden Lage innerhalb des jeweiligen Verwaltungsbezirks gemäß der gesetzlichen Vorgabe.
- Absicherung und Gewährleistung des Parteiwillens durch voraus gegangene Grenzverhandlungen samt Protokoll und schriftlicher Zustimmung (Vertrag).
- Aufdeckung sonstiger bestehender Fehler in öffentlichen Büchern (Vermessungsamt, Grundbuch).

## 6. Einbindung in das bestehende Landes-GIS

Jedes Bundesland, so auch das Land Kärnten, hat seit etwa 1991 ein Landes-GIS (KAGIS, NÖGIS, TIRIS u.a.) aufgebaut, welches für sich allein, aber auch im Verbund mit dem gesamten Bundesgebiet über das Internetportal „Geoland“ (A) bzw. mit „Alpe-Adria-ISA-Map“ (I,S,A) erreicht werden kann.



Abb. 2: Portal Geoland-Österreich

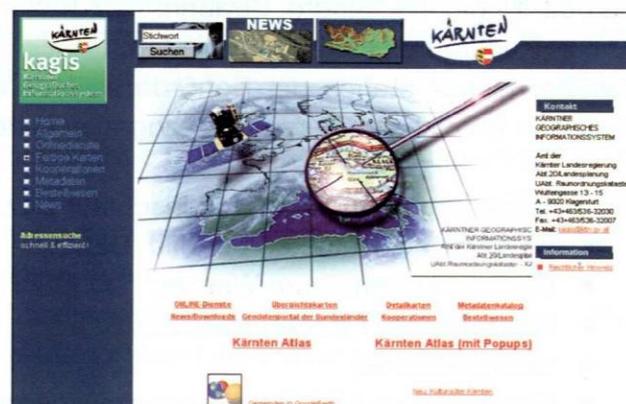


Abb. 3: Portal Kagis-Kärnten

Die Organisation des Geographischen Informationssystems des Landes Kärnten kann folgend beschrieben werden. KAGIS ist als dezentrales Geo-Informationssystem, mit einem zentralen Rahmensystem konzipiert und besitzt seine zentrale Koordination in der Abteilung 20-Landesplanung. Weitere integrierte Abteilungen sind:

- 7/Wirtschaftsrecht und Infrastruktur,
- 10F/Forstwesen,
- 15/Umweltschutz,
- 18W/Wasserwirtschaft,
- 20/Landesplanung

Geoinformationsarbeitsplätze gibt es aber auch bei den Abteilungen:

- 3/Gemeinden,
- 6/Bildungswesen,
- 8W/Wasserrecht,
- 10L/Landwirtschaft,
- 12/Sanitätswesen und bei den
- Agrarbezirksbehörden Klagenfurt und Villach.

## 7. KAGIS-Online-Dienste

Laut Angabe der Landesverwaltung erfolgen monatlich etwa 600.000 Kartenzugriffe, was die überaus große Akzeptanz dokumentiert. Folgende Dienste können im Internet im KAGIS beansprucht werden:

Adressensuche in Kärnten: Ein Pilotprojekt des Landes Kärnten, den Gemeinden und dem BEV zur Visualisierung von Adressdaten.

Kärnten Atlas: Hier können Sie ein breites Angebot von Geodaten, getrennt nach Fachgebieten, abrufen (Stand Juni 2006 >35 Karten).

Basiskarten: Kataster, Farbluftbild, S/W Luftbild, ÖK 50.000, Neigungskarte.

Flora/Fauna: Vegetation, Biotopkataster, Amphibienwanderstrecken, Fischvorkommen.

Raumordnung: Realraumanalyse, Regionalentwicklung, Rechtliche Festlegungen, max. Sonnenstunden.

Wasser: WIS - Wasserbuch, Hochwasser-Flussbau, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserkraft, Messnetz Hydrographie, Hydrographie Onlinemessnetz, WIS-Sportanlagen.

Landwirtschaft/Wald: Almen, Jagdgebiete, Waldentwicklungspläne.

Umwelt/Klima: Abwasser, Badewasserqualität, Wasserqualität.

Geologie/Boden: Lockergesteine, Bodentypen.

Demographie: Schulstandorte.

Infrastruktur, Verkehr: Straßennetz, öffentlicher Verkehr.

Europa: Regionen, Städte, Straßen.

Kultur: Kulturgüter, historische Karten.

Darüber hinaus stehen der Behörde weitaus mehr Daten zur Verfügung, was zumindest über den Bereich der personenbezogenen Daten leicht erklärbar ist.

Die Bearbeitungsgrundlagen mit Fischerei-Bezug betrafen bei diesem Projekt:

- Basiskarten: Kataster, Luftbild, DLM,
- Wasser: Lebensraum Wasser,
- Flora, Fauna: Fischereikataster,
- Vormerkblätter,
- Vermessungs-Urkunden von vorausgegangenen Verbücherungen (digital oder analog).

## 8. Praktische Umsetzung

Als Grundlage der Datenaufbereitung wurde ein Datenmodell entworfen, welches aus einer einfachen Autodesk Map5-Zeichnung und einer Datenbank besteht.

Die zum Fischereirevier gehörigen Grundstücke und Grundstücksteile werden mit einfachen Objektdaten versehen (Revier-ID, Bezirk-Nummer, Grundstücks-Nummer, Katastralgemeinde<sup>1</sup>-Nummer, Gewässerbezeichnung).

Die Datenbank umfasst die sonstigen Revier-Beschreibungen (Bezirk, Revier-Nummer, Revier-Beschreibung, stehendes/fließendes Gewässer, Fischerei-Berechtigte).

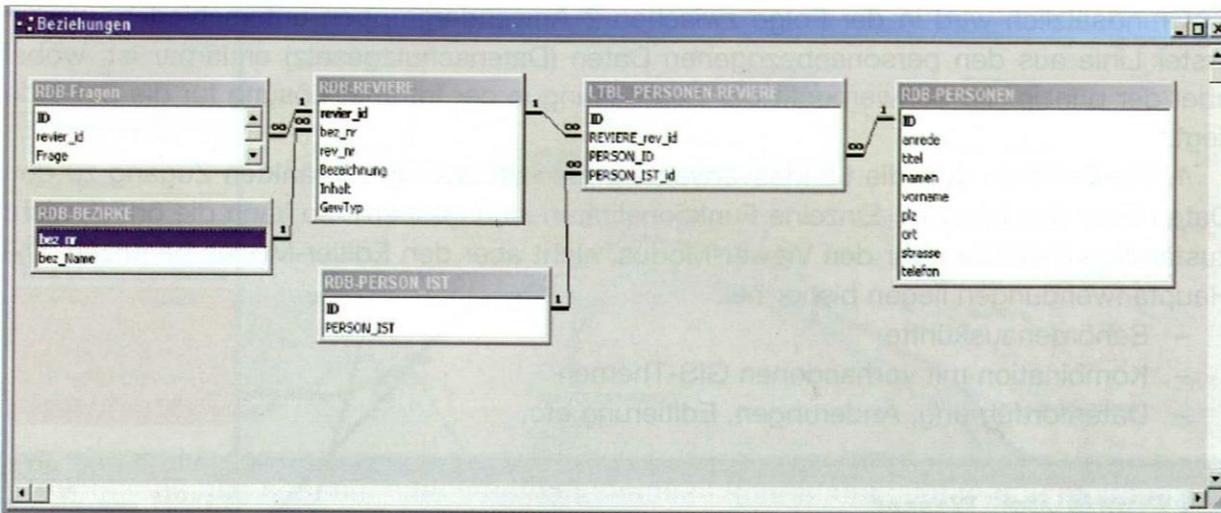


Abb. 4: Struktur der Datenbank

Die Vorgangsweise der Datenaufbereitung erfolgt idR nach folgenden grob gegliederten Etappen<sup>2</sup>:

1. **Datenerhebung:** Vor Beginn der Bearbeitung empfiehlt sich eine Besprechung mit dem Verantwortlichen in der Behörde, wobei die dort geführten Vormerkblätter (Textunterlagen, digital) sowie ggf. auch Übersichtspläne übernommen werden. Die vorhandenen Vermessungsurkunden der vorangegangenen Grundbuchseintragungen können auf 4 Arten erhoben werden, im Grundbuch, im Archiv der Landesregierung, beim Verfasser der Urkunde oder beim Fischereiberechtigten.
2. **Datenprüfung:** Nach der Erhebung der vorliegenden Unterlagen sind diese auf Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Dabei empfiehlt es sich, zumindest bei all jenen Fischereiberechtigten, wo keine Vermessungsurkunden vorliegen, diese schriftlich zu verständigen und einzubinden. Wesentlich ist, dass dabei ein Konsens zwischen den benachbarten Fischereiberechtigten erzielt wird, welcher in Form eines Protokolls, einer Niederschrift od.ä. das beiderseitige Anerkenntnis beinhaltet.
3. **Richtigstellungen und Neugliederung:** Neben einer, dem Landesgesetz entsprechenden, Reviergliederung der Reviere (in Fließrichtung verlaufend), sind erforderliche (personen- und sachbezogene) Berichtigungen anzubringen, Verbesserungen in den textlichen Beschreibungen vorzunehmen, was fallweise auch zu Löschungen (z. B. wegen Versie-gung) führen konnte.
4. **Dateneingabe bzw. -übernahme:** Die Dateneingabe bzw. deren Ergänzung erfolgt in die zuvor beschriebene Datenbank (Access); falls es erwünscht war, wurde kombiniert auch eine Textdatei (MS Word oder Excell) mitgeführt. Die geographische Umsetzung in AutodeskMap geschieht sodann in einem zweiten Schritt.
5. **Datenaufbereitung für GIS-Anwendung:** Zuallerletzt erfolgt die Aufbereitung der Daten für die Übergabe an den GIS-Anwender (Auftraggeber) samt Datenprüfung uä.

<sup>1</sup> In Österreich erfolgt die Zusammenfassung von Grundstücken in sgn. Katastralgemeinden, welche in Deutschland mit Gemarkung bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Beschreibung erfolgt nach dem Muster des Bundeslandes Kärnten und bezieht sich auf die damit verbundenen Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten.

Diese einfache und unkompliziert erscheinende Abwicklung wird in der Praxis aber meist nicht eingehalten und durch verschiedene Probleme, Aufklärungsgespräche, Zusatzrecherchen etc. erschwert und fallweise auch behindert. Die Schilderung solcher Fälle hilft m.E. dem Leser nicht, weil es sich jeweils um persönliche Sonderfälle handelt, auf den individuell einzugehen ist (oder nicht).

## 9. Vorteile in der Anwendung

Grundsätzlich wird in der Folge zwischen 2 Anwendergruppen unterschieden, was in erster Linie aus den personenbezogenen Daten (Datenschutzgesetz) erklärbar ist, wobei aber der prinzipielle Schwerpunkt der Bearbeitung in der Intranet-Lösung für die Behörde liegt.

1. Die Behörde d.h. die Landesverwaltung hat fast uneingeschränkten Zugang zu den Daten über das IntraNet. Einzelne Funktionalitäten sind gesperrt; so kann die örtlich nicht zuständige Behörde zwar den Viewer-Modus, nicht aber den Editier-Modus benutzen. Die Hauptanwendungen liegen bisher bei:

- Behördenauskünfte
- Kombination mit vorhandenen GIS-Themen
- Datenfortführung, Änderungen, Editierung etc.

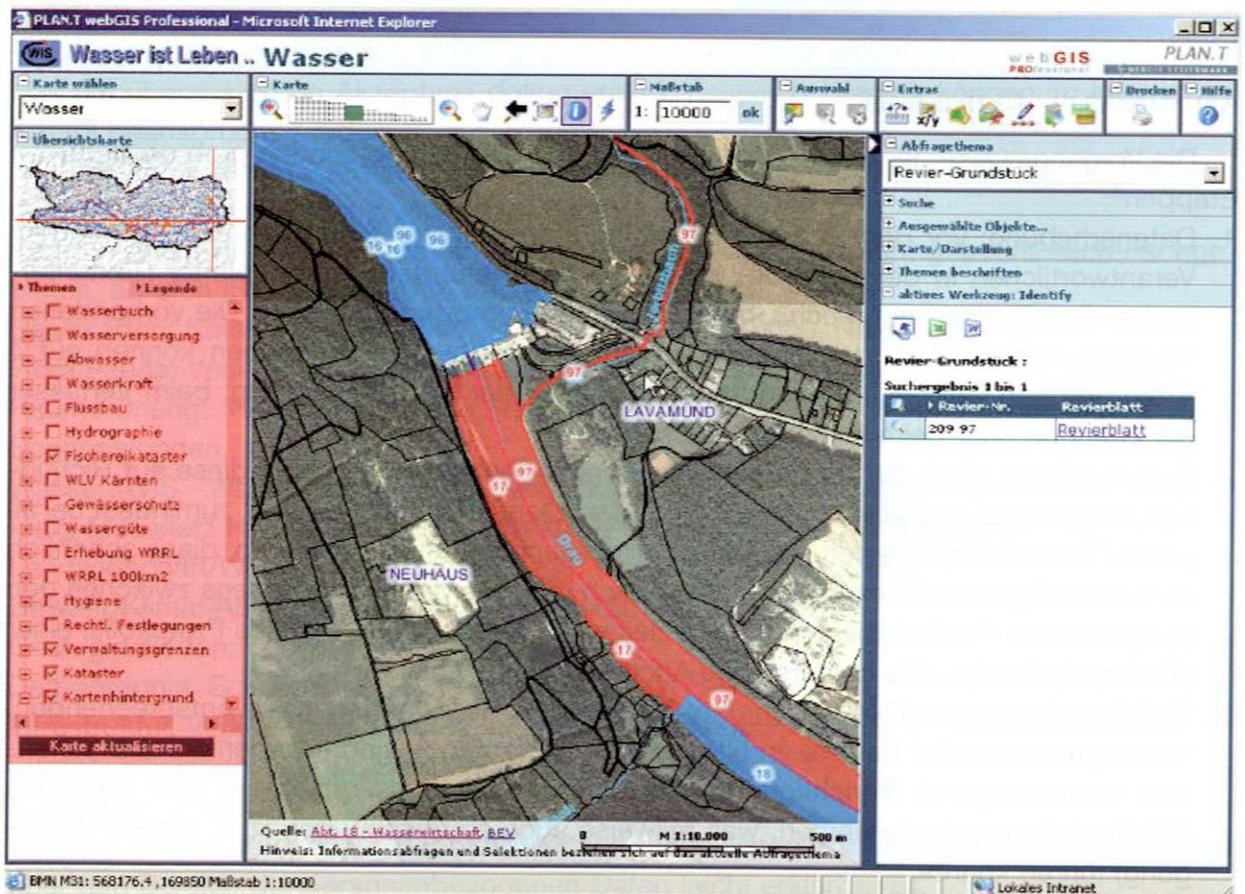


Abb. 5: Intranet-Anwendung der Behörde; man beachte das rot hinterlegte Auswahlmenü

2. Die Bevölkerung hat über das InterNet ebenso die Möglichkeit auf den Fischereikataster zuzugreifen, allerdings in eingeschränkter Weise und lediglich als Viewer, der sich wahlweise Planausschnitte ausdrucken kann. Die Anwendungen werden künftig sicher noch erweitert und eignen sich z.B. für:

- Urlaubsplanung und Kombination verschiedener Aktivitäten der Gäste (Fischerei und z.B. Radtourismus od.a.)

- Freizeitgestaltung der Einheimischen (z.B. Vorkommen diverser Fischarten, Reviergrenzen, Kombinationsmöglichkeiten)
- Informationen für Fischer mit Jahres- bzw. Tagesfischerkarten.

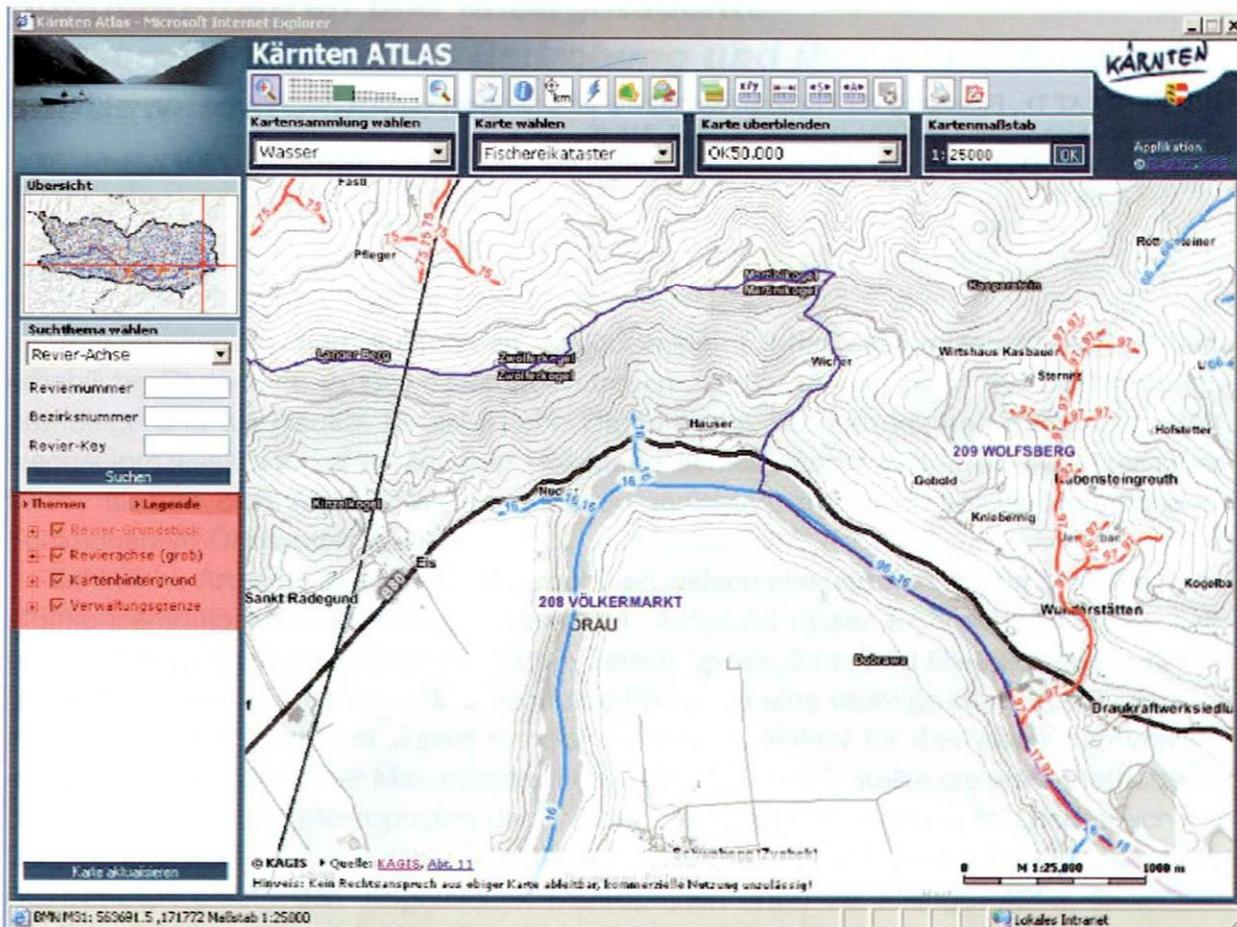


Abb. 6: Internet-Anwendung der Öffentlichkeit; man beachte das rot hinterlegte, eingeschränkte Auswahlmenü

## 10. Zusammenfassung der Vorteile

Folgende Vorteile sind durch die Einführung eines digitalen Fischereikatasters entweder in der behördlichen Verwaltung oder für die Allgemeinheit nennenswert:

- Aufdeckung und Ausräumen von Fehlern hinsichtlich alter Beschreibungen (personen- und revierbezogen)
- Vereinheitlichung des Fischereikatasters für die gesamte Verwaltung
- Verbesserung der Verwaltungsabläufe durch den EDV-mäßigen Aufbau
- Nutzungsmöglichkeiten für zusätzliche Anfragen, in Unglücks- und Katastrophenfällen (Ölalarm u.ä.), für den Tourismus etc.
- Die Umstellung auf EDV und GIS-Daten ermöglicht:
  - Einsichtnahmen in den vorhandenen Datenbestand von anderen Dienststellen aus und Verbesserung des internen Controllings
  - raschere und einfachere Beauskunftung bei Behördenanfragen
  - Erleichterung der Datennachführung
  - Steigerung der Rechtssicherheit
  - Erhöhung des Komforts durch die Möglichkeit der individuellen Planausgabe
  - Verknüpfungsmöglichkeiten mit sonstigen GIS-Informationen u. a. m.

Abschließend ist allen eingebundenen Personen, insbesondere den betroffenen Fachbeamten, ein Dank für die vorbildliche Kooperation auszusprechen.

## Literatur

- <sup>I</sup> KOLLENPRAT D., Eintragung der Fischereiberechtigung im Grundbuch - Grundsätzliches und vermessungstechnische Anleitung, ZdÖFV, Heft 8/9, 2003, S. 216 ff
- <sup>II</sup> KOLLENPRAT D., Ein digitaler Fischereikataster - Aufbau und geographische Bearbeitung, ZdÖFV, Heft4, 2006, S. 88 ff